

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

<p>01. Landkreis Diepholz vom 09.03.2026</p>	
<p>FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - DENKMALSCHUTZ Hinsichtlich der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 Windkraft bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, sofern bei zukünftigen Vorhaben oder bei einem geplanten Repowering bestehender Anlagen, im Rahmen einer Einzelfallprüfung auf Basis des § 35 BauGB und/oder nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Belange der Archäologischen Denkmalpflege Berücksichtigung finden. Entgegen der Aussage im Umweltbericht des Bebauungsplanes sind mit zwei Bohlenwegen innerhalb des Geltungsbereiches und mehreren archäologischen Fundstellen im näheren Umfeld sehr wohl Kulturdenkmale bekannt. Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches bedürfen somit grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 10 i. V. m. §§ 12-14, 35 NDSchG der Unteren Denkmalschutzbehörde.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Vorhaben / Repoweringmaßnahmen werden die Belange der archäologischen Denkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Die Angaben zu den bekannten Kulturdenkmälern werden in Kap. 11 der Begründung und in Kap. 3.9 des Umweltberichts entsprechend aktualisiert.</p> <hr/> <p>B: Aktualisierung Begründung/Umweltbericht.</p>

<p>08. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 05.03.2026</p>	
<p>Baugrund Im Untergrund des Standorts können lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen anstehen, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 1 zuzuordnen (gern. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrun-</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen zukünftiger Vorhaben / Repoweringmaßnahmen werden die nebenstehenden Ausführungen berücksichtigt.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>des bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Bergbau: West Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von bergbaulichen Leitungen und Anlagen. Nach den geltenden Vorschriften wird entlang der Leitungen ein Schutzstreifen festgelegt. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Wir bitten Sie, sich mit dem/den genannten Unternehmen in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen: ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover Erdgas Münster GmbH, Johann-Krane-Weg 46, 48149 Münster Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Da sich im Planungsvorhaben Windenergieanlagen befinden, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>A: Zur Kenntnis genommen. Sowohl die ExxonMobil Production Deutschland GmbH sowie die Erdgas Münster GmbH wurden am Verfahren beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben (s. Auflistung unten).</p> <p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich</p>	<p>A: Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen zukünftiger Vorhaben / Repoweringmaßnahmen berücksichtigt.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung. Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.</p> <p>Wie in der Begründung richtig beschrieben, befinden sich im Plangebiet laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Mächtige Hochmoore</p> <p>Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder</p>	

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p> <p>Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin. Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p> <p>Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>Hinweise</p> <p>Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Fest-</p>	<p>A: Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Sie haben jedoch keine Relevanz für das vorliegende Aufhebungsverfahren.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
<p>legungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>
<p>14.+16. ULV Große Aue u. WaBo Darlaten vom 09.03.2026</p>	
<p>Bei den geplanten Repowering-Maßnahmen ist darauf zu achten, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung, Bepflanzung sowie von Anlagen jeglicher Art dauerhaft freizuhalten. Gleiches gilt für An- bzw. Auffüllungen. Bauwerksgründungen und Zaunanlagen zählen zu dem Punkt „Bebauung“. Hierfür gelten dieselben Abstandsregelungen. Sofern für die Montage/Demontage der WEA im Rahmen der Zuwegungen Überfahrten über unsere Gewässer notwendig werden, so sind diese in einem wasserrechtlichen Verfahren beim Landkreis Diepholz zu beantragen. Gleiches gilt für ggf. notwendige Gewässerkreuzungen mit Kabeln und/oder Rohrleitungen, im Zuge des Netzanschlusses der WEA. Bei Beachtung der o. a. Punkte bestehen seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Darlaten“ und unsererseits keine Bedenken gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Windkraft“.</p>	<p>A: Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen zukünftiger Vorhaben / Repoweringmaßnahmen berücksichtigt.</p>
	<p>B: Keine Änderung der Planung.</p>

Nr. / Absender / Schreiben vom Stellungnahme	Abwägungsvorschlag (A) Beschlussvorschlag (B)
---	--

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden beteiligt und haben schriftlich ausschließlich die Anmerkung vorgebracht, dass sie keine Anregungen oder Bedenken haben:

<p>09. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 11.02.2026</p> <p>10. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 29.01.2026</p> <p>12. DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 02.03.2026</p> <p>18. Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen Dezernat 43 vom 10.02.2026</p> <p>19. Amprion GmbH vom 12.02.2026</p> <p>20. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 24.02.2026</p> <p>21. Erdgas Münster GmbH durch Nowega GmbH vom 06.02.2026</p> <p>22. Ericsson Services GmbH / Deutsche Telekom Technik GmbH -Richtfunk- vom 05.02.2026</p>	<p>23. EWE NETZ GmbH vom 06.02.2026</p> <p>24. ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 04.02.2026</p> <p>25. GVG Glasfaser GmbH vom 12.02.2026</p> <p>26. Nowega GmbH vom 05.02.2026</p> <p>29. Vodafone GmbH vom 06.03.2026</p> <p>30. Westnetz GmbH vom 05.03.2026</p> <p>33. Landkreis Nienburg/Weser vom 04.03.2026</p>
---	--

Nachfolgend aufgeführte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind zwar beteiligt worden, haben sich jedoch nicht gemeldet. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass keine Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen:

<p>02. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</p> <p>03. LGLN Regionaldirektion Sulingen</p> <p>04. Nds. Landesamt für Denkmalpflege</p> <p>05. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftfahrtbehörde-</p> <p>06. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr -Luftverkehr-</p> <p>07. Niedersächsisches Landvolk Geschäftsstelle Sulingen</p> <p>11. Bundeswehr IntHubschrAusbZ Lehrgruppe A Flugeinsatzzentrale</p> <p>13. Industrie- und Handelskammer</p>	<p>15. Wasser- und Bodenverband „Wickriede-Langer Graben“</p> <p>17. Wasserversorgung „Sulinger Land“</p> <p>27. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG</p> <p>28. Vermillion Energy Germany GmbH & Co. KG</p> <p>31. Gemeinde Bahrenborstel</p> <p>32. Gemeinde Wagenfeld</p> <p>34. Samtgemeinde Uchte</p>
--	---

Öffentlichkeit / Private

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.